

15. 6. 1954.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom , betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens (Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Stiftungen.

§ 1. (1) Stiftungen, deren Angelegenheiten gemäß Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 13 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes

- a) in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederherzustellen, wenn sie in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst worden sind;
- b) in ihrer Bezeichnung, Zweckbestimmung oder Organisation abzuändern, wenn es zur Anpassung der Stiftbriefe an den erfüllbaren Stifterwillen oder an die in § 1 Abs. 1 des Rechts-Überleitungsgesetzes (StGBL. Nr. 6/1945) enthaltenen Grundsätze erforderlich ist;
- c) aufzulösen, wenn ihr Vermögen die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr gewährleistet; das noch vorhandene Vermögen ist gleichzeitig anderen, den Stiftungszwecken nach möglichst gleichartigen Stiftungen zu übertragen, falls der Stiftbrief nicht anderes bestimmt.

(2) Eine Auflösung im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a liegt nicht vor, wenn die Stiftung aus Gründen der Rationalisierung aufgelöst und ihr Vermögen ohne Zweckentfremdung in eine andere Stiftung eingewiesen worden ist. § 1 Abs. 1 lit. a ist auch dann nicht anzuwenden, wenn das für eine Rückstellung in Betracht kommende Vermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes voraussichtlich nicht hinreicht.

(3) Die gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen sind auf Kosten der Stiftung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

§ 2. (1) Die Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit einer aufgelösten Stiftung kann beantragen, wer am 12. März 1938 zur Vertretung der Stiftung berufen war. Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei dem zuständigen Bundesministerium (§ 3 Abs. 1) einzubringen.

(2) Dem Antrage sind nach Möglichkeit der zur Zeit der Auflösung der Stiftung in Geltung gestandene Stiftbrief, die Auflösungsblanz, die behördlichen Verfügungen, durch die der Stiftung Vermögen entzogen und die Auflösung der Stiftung ausgesprochen worden sind, sowie eine Aufstellung anzuschließen, aus der das noch vorhandene, der Stiftung entzogene Vermögen unter Angabe seines Wertes und des Bewertungszeitpunktes ersichtlich ist.

§ 3. (1) Über den Antrag entscheidet bei Schul-, Unterrichts- oder Stipendienstiftungen sowie bei Stiftungen für Zwecke der Wissenschaft, Kunst und Volksbildung das Bundesministerium für Unterricht, bei anderen Stiftungen das Bundesministerium für Inneres.

(2) Bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 lit. a und des § 2 Abs. 1 hat das zuständige Bundesministerium den Auflösungsbescheid außer Kraft zu setzen und auszusprechen, daß die Stiftung in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt ist. Mit der Wiederherstellung der Stiftung tritt der am 12. März 1938 in Geltung gestandene Stiftbrief wieder in Kraft, sofern nicht gleichzeitig eine Verfügung gemäß § 1 Abs. 1 lit. b erlassen wird.

§ 4. (1) Die Abänderung oder Auflösung einer Stiftung kann beantragen, wer im Zeitpunkte der Antragstellung zur Vertretung der Stiftung berufen ist. Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei dem nach § 3 Abs. 1 zuständigen Bundesministerium einzubringen.

(2) Dem Antrage auf Abänderung einer Stiftung sind nach Möglichkeit der bei Errichtung der Stiftung erlassene Stiftbrief sowie die behördlichen Verfügungen anzuschließen, durch welche die Stiftung in ihrer Bezeichnung, ihrem Verwendungszweck oder in ihrer Organisation abgeändert worden ist. Dem Antrage ist zuzugeben, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 und des § 1 Abs. 1 lit. b gegeben sind. In dem

Bescheid ist auszusprechen, welche behördlichen Verfügungen außer Kraft treten und inwieweit der Stiftbrief abgeändert wird.

(b) Dem Antrage auf Auflösung einer Stiftung sind nach Möglichkeit der Stiftbrief sowie eine Aufstellung über das Stiftungsvermögen und über die Erträge der Stiftung während der letzten drei Jahre anzuschließen. Dem Antrage ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 und des § 1 Abs. 1 lit. c gegeben sind. Der Auflösungsbescheid hat auch das bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgelösten Stiftung anzuführen, das gemäß § 1 Abs. 1 lit. c anderen Stiftungen übertragen wird.

§ 5. Das zuständige Bundesministerium kann die im § 1 Abs. 1 angeführten Verfügungen von Amts wegen erlassen, wenn zur Antragstellung berechtigte Personen nicht vorhanden sind oder binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Anträge nicht eingebracht wurden.

Abschnitt II.

Fonds.

§ 6. (1) Die Bestimmungen des Abschnittes I gelten, soweit im Abs. 2 und im § 8 nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für Fonds, deren Rechtspersönlichkeit durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde anerkannt wurde.

(2) Auf den ehemaligen Wiener Krankenanstaltenfonds findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung.

§ 7. Für Fonds, deren Rechtspersönlichkeit durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde anerkannt wurde, die aber in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme durch Gesetz aufgelöst und seither nicht wiederhergestellt worden sind, gilt folgendes:

- a) Die anlässlich der Auflösung solcher Fonds eingetretenen Vermögensübertragungen

sind Vermögensentziehungen im Sinne der Rückstellungsgesetze;

- b) zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche ist die Republik Österreich berechtigt. Die Bestimmungen des § 2 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes gelten auch für die Erhebung dieser Rückstellungsansprüche.

Abschnitt III.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 8. Dieses Bundesgesetz findet auf Stiftungen und Fonds keine Anwendung, bei denen die Rückstellungsansprüche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes durch die Rückstellungsanspruchsgesetze anderen Vermögensträgern eingeräumt sind.

§ 9. Stiftungen und Fonds, die auf Grund dieses Bundesgesetzes in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt wurden und deren Vertretung der Finanzprokurator nicht obliegt, sind auf Verlangen des zuständigen Bundesministeriums (§ 3 Abs. 1) von der Finanzprokurator zu vertreten, soweit es sich um die Geltendmachung und Durchsetzung der Rückstellungsansprüche handelt.

§ 10. Alle durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Urkunden sowie Vermögensübertragungen und sonstige Rechtsakte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Verkehrsteuern des Bundes, den Bundesverwaltungsabgaben, den Justizverwaltungsgebühren und den Gerichtsgebühren befreit.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 7 das Bundesministerium für Finanzen, im übrigen je nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 das Bundesministerium für Inneres oder das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

A. Allgemeines.

1. Während der nationalsozialistischen Zeit wurden auf Grund des „Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbände“ (GBl. f. d. L. O. Nr. 136/1938) und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung (GBl. f. d. L. O. Nr. 137/1938) auf Antrag des Stillhaltekommissars, auch gegen Stiftungen und Fonds Maßnahmen ergriffen.

Zahlreiche Stiftungen und Fonds wurden aufgelöst und ihr Vermögen anderen Rechtsträgern angewiesen. Soweit Stiftungen (Fonds) in ihrer Rechtspersönlichkeit aufrecht blieben, wurden sie im nationalsozialistischen Sinne ausgerichtet. In der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 wurden im Bundesgebiet rund 5400 Stiftungen und Fonds aufgelöst; von diesen fallen etwa 400 in die Bundeskompetenz (Art. 10 Abs. 1 Z. 13 der Bundesverfassung).

Die Regierungsvorlage will die Auswirkungen dieser Maßnahmen beseitigen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, deren Angelegenheiten in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes Sache sind. Für die in die Kompetenz der Länder fallenden Stiftungen und Fonds werden die Länder eine ähnliche Regelung treffen.

2. Stiftungen sind juristische Personen. Die ersten drei Rückstellungsgesetze bestimmen, daß in den Fällen, in denen der Eigentümer entzogener Vermögen eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme verloren und seither nicht wiedererlangt hat, besondere Bundesgesetze regeln werden, wer zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen berechtigt ist (vergleiche § 2 Abs. 4 BGBl. Nr. 156/1946, BGBl. Nr. 53/1947 und BGBl. Nr. 54/1947). Hinsichtlich einzelner Stiftungen (Fonds) enthalten nun schon das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz (vergleiche Spalte 1 B Z. 4 BGBl. Nr. 176/1951), das 3. Rückstellungsanspruchsgesetz (vergleiche § 1 Abs. 2 BGBl. Nr. 23/1954) sowie die Regierungsvorlage zum 4. Rückstellungsanspruchsgesetz (27 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.) die entsprechenden Regelungen (vergleiche Erläuternde Bemerkungen zu § 8 der Regierungsvorlage). Die übrigen Stiftungen (Fonds) sollen nun grundsätzlich durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfaßt werden.

3. Die Regierungsvorlage verfolgt den Zweck,

a) Stiftungen (Fonds), die während der nationalsozialistischen Zeit durch Verwaltungsverfügung aufgelöst wurden, wiederherzustellen, damit sie die Rückstellungsansprüche erheben können;

b) Stiftbriefe (Fondssatzungen) dem erfüllbaren Stifterwillen oder den im § 1 Abs. 1 des Rechts-Oberleitungsgesetzes enthaltenen Grundsätzen anzupassen. Unter Bedachtnahme auf diese Grundsätze wird es dann möglich sein, alle Bestimmungen der Stiftbriefe zu beseitigen, die mit dem Bestande eines freien, unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten;

c) Stiftungen (Fonds) aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aufzulösen und ihr Vermögen, falls der Stiftbrief nicht anderes bestimmt, einer dem Stiftungszwecke nach gleichartigen Stiftung (Fonds) zu übertragen, wenn dieses Vermögen die Erfüllung des alten Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet.

Schließlich wird noch bemerkt, daß das geplante Gesetz den mit der Durchführung beauftragten Bundesministerien besondere Kosten nicht verursachen wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen.

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 enthält die Maßnahmen, die im Zuge der Reorganisation von Stiftungen ergriffen werden können. Die im Abs. 2 ersichtlichen Einschränkungen wurden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung getroffen, da es zwecklos wäre, Stiftungen wiederherzustellen, die von vornherein ihren Stiftungszweck nicht mehr erfüllen können. Zu lit. b wäre zu bemerken, daß die Abänderung von Stiftungen (Permutation) auch schon nach geltendem Recht möglich ist. Der Gesetzentwurf räumt aber Antragsberechtigten im § 4 Abs. 1 einen Rechtsanspruch auf diese Abänderung ein, wenn die Voraussetzungen in lit. b gegeben sind. Eine ähnliche Regelung, wie die in lit. c enthält auch der Art. 23 des Verwaltungsentlastungsgesetzes (BGBl. Nr. 277/1925). Die Bestimmungen des Art. 23 sind jedoch nicht obligatorisch; sie beziehen sich überdies nur auf Stiftungen mit einem beweglichen Vermögen, das den Betrag von 667 S im Einzelfalle nicht übersteigt.

Der Ausdruck „Rationalisierung“ im § 1 Abs. 2 an Stelle des deutschen Wortes „Verwaltungsvereinfachung“ wurde deshalb gewählt, um auch für das vorliegende Gesetz die zu § 1 Abs. 3 des Fünften Rückstellungsgesetzes bereits bestehende Judikatur und Lehre nutzbar machen zu können.

Zu § 3:

Die im Abs. 1 bezeichneten Bundesministerien sind gemäß § 4 Abs. 1 auch zur Entscheidung über die Anträge auf Abänderung oder Auflösung von Stiftungen sowie (gemäß § 5) für das Verfahren von Amts wegen zuständig.

Zu § 4:

Während das Antragsrecht bei der Wiederherstellung einer Stiftung gemäß § 2 Abs. 1 den Personen zusteht, die am 12. März 1938 zur Vertretung der Stiftung berufen waren, ist bei der Abänderung und Auflösung von Stiftungen gemäß § 4 Abs. 1 derjenige antragsberechtigt, der die Stiftung im Zeitpunkt der Antragstellung vertritt. Auf § 18 lit. m des Verbotsgesetzes 1947 wird verwiesen.

Zu § 5:

Die zuständigen Bundesministerien werden festzustellen haben, ob antragsberechtigte Personen nicht vorhanden sind. Sobald diese Feststellung getroffen ist, können die erforderlichen Verfügungen von Amts wegen erlassen werden.

auch wenn die sechsmonatige Frist noch nicht abgelaufen wäre.

Zu § 6:

Die Rechtspersönlichkeit von Fonds kann entweder auf einem besonderen Gesetz oder auf einem konkreten Verwaltungsakt beruhen. Die Bestimmungen des Abschnittes II beziehen sich jedoch nur auf Fonds, die ihre Rechtspersönlichkeit durch einen konkreten Verwaltungsakt erhalten haben, nicht aber auf Fonds, die seinerzeit durch besondere Gesetze errichtet wurden, gleichgültig, ob diese Fonds während der nationalsozialistischen Zeit durch verwaltungsbehördliche Verfügung oder durch ein besonderes Gesetz aufgelöst wurden. Diese Regelung wurde deshalb getroffen, weil es sich bei den durch besondere Gesetze geschaffenen Fonds um solche für besondere Verwaltungszwecke handelt und diese Fonds in ihrem ursprünglichen Zustand nicht wiederhergestellt werden können, da die Verwaltungsbedürfnisse inzwischen durch die Rechtsordnung anders geregelt wurden. Hinsichtlich der Religionsfonds wird durch das 4. Rückstellungsgesetz (27 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.) eine besondere Regelung erfolgen.

Die gegenständliche Regierungsvorlage findet daher nur auf solche Fonds Anwendung, deren Rechtspersönlichkeit seinerzeit durch verwaltungsbehördliche Verfügung anerkannt wurde. Diese Fonds können nun während der nationalsozialistischen Zeit entweder durch verwaltungsbehördliche Verfügung oder durch ein besonderes Gesetz aufgelöst worden sein. In ersterem Falle finden auf diese Fonds die Bestimmungen des Abschnittes I über die Stiftungen sinngemäß Anwendung. Gemäß § 6 Abs. 2 ist nur der ehemalige Wiener Krankenanstaltenfonds, der zwar auch durch verwaltungsbehördliche Verfügung vom 25. März 1939 unter Einweisung seines Vermögens an die Stadt Wien aufgelöst wurde, ausgenommen, da diese Krankenanstalten bei der Stadt Wien verbleiben sollen. Auf Fonds, deren Rechtspersönlichkeit zwar auf einer verwaltungsbehördlichen Verfügung beruht, die aber während der nationalsozialistischen Zeit durch ein Gesetz aufgelöst wurden, finden § 6 Abs. 1 und somit auch der Abschnitt I der Regierungsvorlage keine Anwendung. Für solche Fonds gilt vielmehr nur die nachfolgende Regelung des § 7.

Zu § 7:

Die Wiederherstellung eines Fonds, dessen Rechtspersönlichkeit durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde anerkannt wurde, der aber im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen

Machtübernahme durch Gesetz aufgelöst wurde, ist gemäß § 6 (sinngemäße Anwendung des Abschnittes I) im Zusammenhalt mit § 1 Abs. 1 lit. a nicht möglich, da letztere Bestimmung sich nur auf Stiftungen bezieht, die durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde aufgelöst wurden. Nach § 6 der Regierungsvorlage ist daher auch eine Wiederherstellung des ehemaligen Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen, dessen Rechtspersönlichkeit am 29. April 1936 durch das Bundeskanzleramt anerkannt wurde, der aber dann durch das Gesetz über die Rückgängigmachung der Ausfolgung von Vermögen des Hauses Habsburg-Lothringen vom 14. März 1939, GBL f. d. L. O. Nr. 311/1939, aufgelöst wurde, nicht möglich. Auf das Vermögen solcher Fonds könnte aber nach den Bestimmungen des Entwurfes zum 5. Rückstellungsgesetz (34 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.) von der „Sammelstelle entzogener Vermögen“ gegriffen werden, wenn nicht ein besonderer Rechsträger für die Geltendmachung dieser Rückstellungsansprüche bestimmt würde. Dem beugt nun § 7 der Regierungsvorlage vor. Nach § 7 soll die Republik Österreich berechtigt sein, diese Rückstellungsansprüche zu stellen. Unter diese Regelung fällt daher auch der ehemalige Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen.

Zu § 8:

Die Regierungsvorlage findet außer dem im § 6 Abs. 2 angeführten ehemaligen Wiener Krankenanstaltenfonds auch auf solche Stiftungen und Fonds keine Anwendung, bei denen das Recht auf Rückstellung entzogener Vermögen durch die geltenden Rückstellungsgesetze anderen Vermögensträgern eingeräumt sind. Auf Grund dieser Gesetze sind folgende Stiftungen und Fonds bereits erfaßt:

- Stiftungen und Fonds, die religiösen, kulturellen, charitativen oder sozialen Zwecken einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft dienen haben (§ 1 Spalte B Z. 4 des 2. Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1951).
- Stiftungen und Fonds im Sinne des 3. Rückstellungsgesetzes (§ 1 Abs. 2 BGBl. Nr. 23/1954).
- die Religionsfonds unter der Annahme, daß die Regierungsvorlage zum 4. Rückstellungsgesetz (27 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.) vor dem vorliegenden Gesetzentwurf Gesetzeskraft erlangen sollte.